

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17 vom 2. Dezember 2008

Der Petitionsausschuss hat am 2. Dezember 2008 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/542

Gegenstand: Parkplatzbau an Autobahnen

Begründung: Der Petent regt an, dass die Bundesländer auf schnellstem Wege dafür Sorge tragen, mehr Flächen für Parkplätze für den Schwerlastverkehr an den Bundesautobahnen und in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu stellen. Er trägt vor, der Bund habe Geld bereitgestellt, es müsse lediglich von den Bundesländern abgefordert werden. Die Schaffung zusätzlicher Parkplätze führe zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr, und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich begrüßt der Petitionsausschuss die Anstrengungen des Bundes, zusätzliche Lkw-Parkplätze an den Bundesautobahnen zu schaffen. Er sieht, auch im Interesse der Verkehrssicherheit, eine generelle Notwendigkeit hierfür. Allerdings befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Bundeslandes Bremen nur 71 km Bundesautobahn, an denen insgesamt neun Parkplätze mit 67 Lkw-Stellplätzen ausgewiesen sind. Angesichts der Kleinheit Bremens wäre ein mögliches Ausbauprogramm unbewirtschafteter Rastanlagen nur in enger Abstimmung mit Niedersachsen durchführbar. Dies ließe sich etwa im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Bremer Kreuz und Hamburg realisieren.

Dieser Abschnitt der Bundesautobahn befindet sich jedoch in der Straßenbaulast Niedersachsens. Vor diesem Hintergrund wird aus bremischer Sicht zurzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Vielmehr muss sich die Ausbaunotwendigkeit auf Basis eines Gesamtkonzeptes für das Netz der Bundesautobahnen erschließen.

Eingabe-Nr.: L 17/546

Gegenstand: Kammerbeiträge

Begründung: Der Petent wendet sich gegen seine Zwangsmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer. Außerdem beschwert er sich über die Höhe der Kammerbeiträge. Er trägt vor, die Beitragserhebung sei unsozial und in ihrer Höhe im Verhältnis zum Einkommen viel zu hoch,

So sehe sie keinen Freibetrag für Familien vor. Seiner Meinung nach sollten zur Vermeidung von Kinderarmut insbesondere bei den Kammerbeiträgen existenzsichernde Maßnahmen für Familien getroffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Pflichtmitgliedschaft in der vom Petenten genannten berufsständischen Kammer ist bundesgesetzlich geregelt. Darauf kann das Bundesland Bremen keinen Einfluss nehmen. Hingewiesen sei darauf, dass die Pflichtmitgliedschaften zu berufsständischen Kammern bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren waren. Sie werden vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß angesehen.

Die Überprüfung des Kammerbeitrages durch den Petitionsausschuss hat ergeben, dass dieser sich im rechtlich vorgegebenen Rahmen bewegt. Bei der Beitragsbemessung haben die berufsständischen Kammern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz zu beachten. Dies erfordert zum einen, dass zwischen der Höhe des Beitrages und dem Nutzen des Mitglieds ein Zusammenhang besteht. Zum anderen darf niemand im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt werden, ohne dass zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. Dementsprechend muss bei der Erhebung von Kammerbeiträgen den wesentlichen Verschiedenheiten der Mitglieder Rechnung getragen werden. Die Beiträge müssen im Verhältnis der Beitragspflichtigen zueinander grundsätzlich vorteilsgerecht bemessen werden.

Davon ist hier auszugehen. Die Kammerbeiträge werden differenziert nach Grund- und Zusatzbeiträgen bemessen. Der Grundbeitrag differiert nach der Rechtsform des Unternehmens. Grund- und Zusatzbeiträge sind gestaffelt nach dem Gewerbeertrag beziehungsweise Gewinn. Für Einzelunternehmen wird bei der Bemessung des Zusatzbeitrages ein Freibetrag berücksichtigt. Mittelbar wird auch das steuerliche Existenzminimum bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Der steuerliche Gewinn wird nach dem Einkommensteuergesetz ermittelt. In diesem Zusammenhang wird das steuerliche Existenzminimum beachtet.

Eine weitergehende Verpflichtung der Kammer, einen höheren oder einen nach Anzahl unterhaltsberechtigter Personen gestaffelten Freibetrag für Einzelunternehmen einzuführen, gibt es nicht. Bei entsprechenden Härten können die Betroffenen Billigkeitsmaßnahmen beantragen.

Eingabe-Nr.: L 17/552

Gegenstand: Verwaltungsvollstreckung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts. Man habe ihn vorher nicht angehört, deshalb sei die Verfügung rechtswidrig. Außerdem verstoße sie gegen das Rechtsstaatsgebot. Die Steuerforderungen bestünden teilweise schon seit Jahren. Dementsprechend habe er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht mit sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen. Hinzu komme, dass die Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme ihm beruflich und wirtschaftlich erheblichen Schaden zufüge. Außerdem habe das Finanzamt sich nur bereit erklärt, die Forderungen gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe des strittigen Betrages ruhend zu stellen. Das sei Nötigung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksich-

tigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gegen den Petenten bestehen seit Jahren Steuerforderungen in erheblichem Umfang. Die Zahlung wurde in der Vergangenheit auch angemahnt. Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegeben. Diese setzt nämlich voraus, dass die Leistung fällig ist, der Schuldner zur Leistung aufgefordert wurde und seit dieser Aufforderung mindestens eine Woche verstrichen ist. Durch den Einspruch des Petenten wird weder die Vollziehung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung gehemmt, noch die Erhebung der Abgaben aufgehalten. Das ist dem Petenten auch bekannt.

Dem Einwand des Petenten, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung sei rechtswidrig, weil er zuvor nicht angehört worden sei, vermag der Petitionsausschuss nicht zu folgen. Zum einen hat die Finanzbehörde die Möglichkeit, von der Anhörung absehen. Zum anderen kann eine Anhörung auch nachgeholt werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es nicht zu beanstanden, wenn die Finanzbehörde die Vollziehung lediglich für einen geringen Teil der Rückstände ausgesetzt hat. Für einen Großteil der Forderung kommt eine Aussetzung der Vollziehung schon deshalb nicht mehr in Betracht, weil insoweit in einem Erörterungstermin vor dem Finanzgericht eine Einigung erzielt und die Hauptsache für erledigt erklärt wurde.

Für den Petitionsausschuss ist auch nachvollziehbar, dass die Finanzbehörde den Stundungsantrag des Petenten im Wesentlichen abgelehnt hat. Die vom Petenten zur Begründung behaupteten Guthaben bestehen nach Auffassung der Finanzbehörde nicht.

Nach den Angaben der Senatorin für Finanzen, denen der Petent nicht entgegengetreten ist, hat der Petent selbst in einem Telefonat gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter angeboten, die geforderte Zahlung „unter Vorbehalt ähnlich einer Sicherheitsleistung“ entrichten zu wollen. Daraufhin sei ihm bestätigt worden, dass die Pfändung aufgehoben werden könne. Darin vermag der Petitionsausschuss keine Nötigung zu sehen.

Eingabe-Nr.: L 17/553

Gegenstand: Betreuung

Begründung: Die Petentin bittet um die Aufhebung einer rechtlichen Betreuung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Frage, ob eine Betreuung weiterhin erforderlich ist, wurde vor einigen Monaten gerichtlich überprüft. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss keine weiteren Einwirkungsmöglichkeiten. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Eingabe-Nr.: L 17/559

Gegenstand: Beamtenversorgung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Anrechnung einer Altersrente auf seine Versorgungsbezüge. Er bittet darum, die entsprechende gesetzliche Regelung zu ändern. Zur Begründung trägt er vor, die Anrechnung sei unbillig. Er habe die Rente erarbeitet, bevor er in den Staats-

dienst eingetreten sei. Außerdem sei er vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden und erhalte dementsprechend nicht die Höchstversorgung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 1 Abs. 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten für die Versorgung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort. Nach dem insoweit einschlägigen § 55 Beamtenversorgungsgesetz werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt. Für die Berechnung der Höchstgrenze werden bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt. Für den Petenten erreichten die Versorgungsbezüge die so zu berechnende Höchstgrenze. Dementsprechend kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, wenn die Versorgungsbezüge des Petenten in Höhe des Rentenanspruchs gekürzt worden sind.

Der Petent wird durch diese Regelung auch nicht schlechter gestellt, als andere Personen, die nicht vor Eintritt in den Staatsdienst Rentenansprüche erworben haben. Diese Zeiten werden, wie sich aus dem Wortlaut des § 55 Beamtenversorgungsgesetz ergibt, bei der Berechnung der Höchstgrenze bereits mit berücksichtigt. Dementsprechend gewährleistet die Anrechnungsvorschrift, dass sich die Gesamtversorgung wegen des Zusammentreffens von Renten- und Versorgungsansprüchen nicht erhöht. Soweit der Petent darauf hinweist, dass er vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden musste und deshalb nicht die Höchstversorgung erhält, führt das nicht zu einer anderen Betrachtung. Auch wenn er nicht im Staatsdienst tätig gewesen wäre, hätte er wegen kürzerer Versicherungszeiten Abschläge in seiner Altersversorgung hinnehmen müssen.

Vor dem Hintergrund dessen sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, dem Wunsch des Petenten entsprechend die Regelungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zu ändern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/79

Gegenstand: Änderung der Landesbauordnung

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition setzt sich dafür ein, dass die Grundsätze über barrierefreies Bauen in öffentlichen Gebäuden künftig auch für private Neubauten gelten sollen. Ihrer Auffassung nach sollte Planern und Handwerkern künftig entsprechendes Wissen schon während der Ausbildung vermittelt werden. Darüber hinaus setzt sie sich für eine Verpflichtung ein, die Bauherren über barrierefreies Bauen aufzuklären.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Bremischen Landesbauordnung ist die von der Petentin geforderte grundsätzliche Verpflichtung zum barrierefreien Wohnungsbau weitgehend umgesetzt worden. Nach der geltenden Regelung muss bei einem Haus mit mehr als zwei Wohnungen ein Geschoss barrierefrei erreichbar sein. Weiter enthält die Landesbauordnung für Ge-

bäude mit mehr als zwei Wohnungen Anforderungen an die Benutzbarkeit bestimmter Wohnräume mit dem Rollstuhl. Die bremischen Vorschriften zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau gehen dabei über die vergleichbaren Regelungen anderer Landesbauordnungen und der Musterbauordnung hinaus. Auch die von der Petentin geforderte Aufklärung der Bauherren über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in Bremen ein wichtiges Anliegen. So ist in dem Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung ausdrücklich eine Verpflichtung der Bauordnungsbehörde zur umfassenden Beratung vorgesehen. Diese schließt selbstverständlich die von der Petentin geforderte Beratung über barrierefreies Wohnen mit ein.

In seiner Stellungnahme hat sich der Landesbehindertenbeauftragte umfassend mit den hier interessierenden Vorschriften auseinandergesetzt und weiterführende Anregungen gegeben. Es ist beabsichtigt, die Petition sowie die Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten an die baupolitischen Sprecher/-innen der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen weiterzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 17/541

Gegenstand: Gleichstellung behinderter Menschen

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition fordert, dass behinderten Menschen freier Zugang zu allen öffentlichen Freizeiteinrichtungen und Restaurationsbetrieben ermöglicht wird. Insbesondere sollten ihrer Meinung nach alle öffentlich zugänglichen Gebäude mindestens über Automatiktüren und Behindertentoiletten verfügen. Darüber hinaus rügt sie, dass Gehwege oft zu schmal seien und mit Verkaufsständen zugestellt würden, sodass Rollstuhlfahrer auf die Fahrbahn ausweichen müssten. Auch in Kaufhäusern gebe es nur ganz wenige An-/Umkleidekabinen für Rollstuhlfahrer. Die Gänge seien oft so eng, dass Rollstuhlfahrer keine Möglichkeit hätten, sich dort umzuschauen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Landesbehindertengleichstellungsgesetz sowie die Bremische Landesbauordnung enthalten eine Vielzahl von Vorschriften, mit denen das Ziel verfolgt wird, Barrierefreiheit herzustellen. In der Praxis ist dies insbesondere bei öffentlichen Gebäuden bereits in vielen Bereichen umgesetzt worden. Im Bereich des privaten Bauens bestehen allerdings noch erhebliche Defizite. Diese lassen sich – wie die vom Landesbehindertenbeauftragten gemachten Vorschläge zeigen – teilweise durch eine Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen teilweise jedoch auch durch vermehrten Verwaltungseinsatz reduzieren. Welche Maßnahmen am besten geeignet sind, auch im privaten Bereich mehr Barrierefreiheit herbeizuführen, vermag der Petitionsausschuss nicht zu beurteilen. Hierzu bedarf es sorgfältiger Prüfungen und Abwägungen. Deshalb sollte die Petition in anonymisierter Form sowie die dazu eingeholte Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten dem Vorsitzenden der staatlichen Deputation für Bau und Verkehr sowie den baupolitischen Sprechern/-innen der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/548

Gegenstand: Datenerhebung für den Energiepass

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bezug auf die Datenerhebung für den Energie-

pass. Danach soll eine Weitergabe der Energieverbrauchsdaten des Energielieferanten an den Hauseigentümer zur Erstellung des Gebäudeenergiepasses bei Häusern mit vier (mittlerweile mit weniger als drei) Wohnungen nur zulässig sein, wenn die Mieter zustimmen. Begründet wird diese Forderung damit, dass bei kleinen Gebäuden möglicherweise auf individuelles Energieverhalten der Mieter geschlossen werden könne. Der Petent sieht hier eine Ungleichbehandlung mit den Fällen, in denen der Energieverbrauch für die Nebenkostenabrechnung von einer Firma ermittelt wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten gesehene Ungleichbehandlung vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Es handelt sich um völlig unterschiedliche Sachverhalte, wenn die Mieter die Kosten ihres Energieverbrauchs unmittelbar mit dem Energielieferanten abrechnen oder wenn der Heizenergieverbrauch über die Nebenkostenabrechnung mit dem Vermieter abgerechnet wird. Dies rechtfertigt nach Auffassung des Ausschusses auch eine differenzierte datenschutzrechtliche Betrachtung. Der Ausschuss kann weder eine Ungleichbehandlung der Mieter noch der Eigentümer sehen.

Zur weiteren Begründung verweist der Petitionsausschuss auf die dem Petenten vorliegende sehr ausführliche Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit.

Eingabe-Nr.: L 17/558

Gegenstand: Jugendschutz

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert Änderungen telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, um Jugendliche vor kostenpflichtiger SMS-Werbung zu schützen. Der Petent sieht darin eine erhöhte Gefahr für Jugendliche, sich zu verschulden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ein weitergehendes Werbeverbot erscheint nicht notwendig, weil die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend sind, um Missbrauch zu verhindern. Bereits jetzt können Werbeangebote im Rundfunk und in den Telemedien, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten, beanstandet und gegebenenfalls mit Bußgeldern belegt werden. Zur weiteren Begründung nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, die dem Petenten bekannt sind.

Eingabe-Nr.: L 17/563

Gegenstand: Juristenausbildung

Begründung: Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vom Petenten aufgeworfenen Fragen in seiner dem Petenten bekannten Stellungnahme beantwortet. Damit hat sich die Eingabe erledigt.

Eingabe-Nr.: L 17/584

Gegenstand: Resozialisierung

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgenommen.